



SATZUNG

SPORTGEMEINSCHAFT 04 NIEDERBIEL e.V. (SG 04 NIEDERBIEL e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Sportgemeinschaft 04 Niederbiel wurde im Jahre 1904 gegründet. Er hat seinen Sitz in 35606 Solms, Ortsteil Niederbiel.

§ 2 Vereinsregister und Vereinsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 01.07. bis 30.06.

§ 3 Organisation

Die Organisation ist festgelegt in

- a. dieser Vereinssatzung
- b. der Geschäftsordnung des Vorstandes
- c. der Abteilungsrahmenverordnung
- d. den Abteilungsordnungen
 - Fußball
 - Turnen
 - Tischtennis
- e. der Jugendordnung

Die Verabschiedung erfolgt zu a, b, c und e durch die Mitgliederversammlung, zu –d- durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen.

§ 4 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage des Breitensports seine Mitglieder zu sportlicher Betätigung anzuregen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel dieser sportlichen Betätigung soll es sein, zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen und durch Teilnahme an sportlichen Übungen und Wettkämpfen sportliche Leistungen zu erbringen. Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind zu betrachten:

- a. Abhaltung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden
- b. Anstellung von ausgebildeten Übungsleitern

- c. Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Ausrüstungen, Lokalitäten, Übungsplätze usw.
- d. Möglichkeit zur Ausübung mehrerer Sportarten innerhalb des Vereins
- e. Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und Meisterschaften
- f. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zum Zwecke der Eigenwerbung und zur Förderung der Geselligkeit und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

§ 5 Einnahmen (Mittel des Vereins)

Die Einnahmen bestehen aus:

- a. den Beiträgen der Vereinsmitglieder
- b. den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder
- c. Eintrittsgeldern aus Sportveranstaltungen
- d. Spenden
- e. Zuschüssen
- f. sonstigen Einkünften

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a. Beiträgen und Gebühren an Sportverbände, Versicherungen, usw.
- b. Ausgaben für die Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern
- c. Ausgaben für die Anschaffung, Unterhaltung, Wartung und Pflege von Einrichtungen, Geräten und sonstigen Sportausrüstungen
- d. Ausgaben für die Durchführung des Sportbetriebes und die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- e. Allgemeine Verwaltungsausgaben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a. durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung § 17)
- b. durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 15)
- c. durch den erweiterten Vorstand (§ 16)

§ 8 Mitgliedschaft und Jugend

Die Mitgliedschaft im Verein ist von Geburt an möglich.

Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder.

Vereinsmitglieder im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren sind Kinder.

Bei allen im Verein betriebenen Sportarten werden Kinder- und Jugendabteilungen unterhalten.

Langjährige oder verdienstvolle Vereinsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 9 Aufnahme in den Verein

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in den Verein.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilliger Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss

Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein gestattet. Der Austritt hat schriftlich, sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres, beim Vorstand zu erfolgen.

Er wird gültig jeweils zum Ende des Halbjahres, in dem die Abmeldung fristgerecht beim Vorstand eingegangen ist.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Halbjahres voll zu zahlen.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a. bei vereinsschädigendem Verhalten
- b. bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung
- c. bei Nichtbeachtung der Beschlüsse des Vereins
- d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- e. bei Rückstand von fälligen Mitgliedsbeiträgen und Verbindlichkeiten an den Verein von mehr als 1 Jahr.

Rückständige Beiträge inkl. evtl. entstandener Gebühren und Mahnkosten sind nachzuzahlen.

Den Beschluss über den Ausschluss vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb 3 Wochen nach Kenntnis, des Ausschlusses zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder, die mit Ämtern im Verein betraut waren, haben ausreichend Rechenschaft abzulegen.

Mit Austritt und Ausschluss hat das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Gegenstände wie Sportkleidung usw. sind, soweit sie nicht Privateigentum sind, bei Austritt oder Ausschluss unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

Aktive Sportler des Vereins können bei unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten neben den durch die Satzungen der Sportverbände aus zu sprechenden Bestrafung vereinsintern vom Sportbetrieb vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Zeitraum der vereinsinternen Sperre richtet sich nach der Schwere der Vergehen und wird vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenleitern festgelegt.

§ 12 Pflichten der Vereinsmitglieder

- a. Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge
- b. Beachtung der Vereinssatzung
- c. Beachtung der Beschlüsse des Vereins
- d. Schonender Umgang und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände des Vereinseigentums bzw. der dem Verein von Dritten zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände.

§ 13 Rechte der Vereinsmitglieder

1. Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 13 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern, personensorgeberechtigte Elternteile oder Dritte bei Abstimmung und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso das Erheben einer Aufnahmegebühr zum Eintritt in den Verein.

Die beschlossenen Beiträge sind Mindestbeiträge. Die freiwillige Zahlung von höheren Beiträgen ist möglich.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis sowie die Geschäftsführung des Vereins im Innenverhältnis.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Verwalter des Vereinsheims.

Jedes einzelne Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Repräsentation des Vereins berechtigt. Zum Abschluss oder Auflösung eines Vertrages zu Lasten des Vereins, der über das fachliche Aufgabengebiet eines Vorstandmitgliedes hinausgeht, ist ein Vorstandbeschluss erforderlich. Verträge mit Außenwirkung, sind immer durch zwei Vorstandsmitglieder zu zeichnen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung; wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 1 Jahr als Mitglied angehören.

Im Einzelnen sind die Aufgabengebiete:

- a. des 1. Vorsitzenden:
- Leitung des Vereins,
 - Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - Abzeichnung aller Einnahmebelege und der vom Kassierer zu zahlenden Rechnungen,
 - Überwachung aller im Verein mit Funktionen betrauten Mitglieder,

Ein langjähriger und verdienstvoller 1. Vorsitzender kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er kann an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen.

- b. des 2. Vorsitzenden:
- Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle mit den gleichen Befugnissen
- c. des 1. Kassierers:
- ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,
 - Erfassung aller Einnahmen, Bezahlung der genehmigten Ausgaben,
 - Kassenabschluss und Rechnungslegung.
- d. des 2. Kassierers:
- Führung der Mitgliederlisten,
 - Erfassung aller Mitglieder zur Beitragskassierung,
 - Einzug der Mitgliederbeiträge (Barkassierung und Bankabbuchung),
- e. des Schriftführers:
- Führung aller Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, Erledigung aller schriftlichen Arbeiten,
- f. des Verwalters des Vereinsheimes:
- Verantwortlich für das vereinseigene Sportlerheim in Bezug auf Funktionsfähigkeit, Benutzung, Abrechnung und aller damit verbundenen Arbeiten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Ankauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden gefasst mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 16 Erweiterter Vorstand (Besondere Vertreter nach § 30 BGB)

Neben dem geschäftsführenden Vorstand sind für die Durchführung des Sportbetriebes in den einzelnen Abteilungen des Vereins sowie verschiedener technischer und geschäftlicher Arbeiten innerhalb des Vereins besondere Vertreter zu bestellen. Diese Vertreter bilden den erweiterten Vorstand.

Hierzu gehört folgender Personenkreis:

- a. Abteilungsleiter Fußball
- b. Abteilungsleiter Turnen
- c. Abteilungsleiter Tischtennis
- d. Jugendleiter der Abteilungen Fußball, Turner und Tischtennis

Die Bestellung dieses Personenkreises zu a, b, c, und d erfolgt:

Wahl durch die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl wird bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes unterworfen. Sie haben in ihrem Aufgabengebiet für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Vereins zu sorgen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, innerhalb ihrer auf ein bestimmtes Aufgabengebiet beschränkten Zuständigkeit in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein zu vertreten.

Grundsätzlich bedürfen alle zu tätigen Ausgaben der vorherigen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. In wichtigen Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Ausgaben bis zu einer Höhe von € 50,- selbständig veranlassen.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und anderen Arbeiten innerhalb des Vereins und der einzelnen Vereinsabteilungen können Ausschüsse gebildet werden. In diese Ausschüsse können neben Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes aus den Reihen der Vereinsmitglieder auch Fachleute berufen werden, die aufgrund ihrer Sachkenntnis und ihrer Stellung bei der Verwirklichung des Zieles behilflich sein können.

§ 17 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung hat mindestens drei Kalendertage vorher mit Angabe des Grundes zu erfolgen. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der Versammlungen liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten. Jede Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der bestehenden Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung muss auf Verlangen einer Minderheit einberufen werden, wenn mindestens 10% aller Mitglieder ab 18 Jahren die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Am Ende eines jeden Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einberufung hierzu hat durch den Vorstand mindestens 10 Kalendertage vorher durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln des Vereins zu erfolgen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge von Vereinsmitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit:

- Geschäftsberichten des Vorstandes
- Jahresberichten der Spartenleiter
- Rechnungslegung
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- sonstige Vereinsangelegenheiten.

Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen im Protokoll klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss

nach Genehmigung neben dem Schriftführer von einem weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 18 Kassenprüfung und Entlastung, des Vorstandes

Auf der Jahreshauptversammlung sind aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfung hat jährlich unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Darüber hinaus ist den Kassenprüfern auf Verlangen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren. Auf Antrag der Kassenprüfer kann dem geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt werden.

§ 19 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des bisherigen Vereinszwecks

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens 90% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie Änderung des Vereinszweckes werden vom vorhandenen Vereinsvermögen die Verbindlichkeiten abgedeckt, die aus dem Geschäftsbetrieb des Vereins oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.

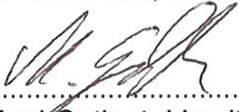
Das dann verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Änderung des bisherigen Vereinszweckes der Stadt Solms zu mit Auflage, es nur im Stadtteil Niederbiel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

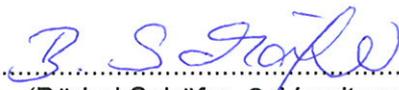
Diese Vereinssatzung ist am 07. Juli 1989 aufgestellt, von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt anstelle der bisher gültigen Vereinssatzung mit diesem Tage in Kraft.

Sie wurde gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 02. September 2011 geändert.

Solms-Niederbiel, den 05. September 2011



(Manfred Gath, 1. Vorsitzender)



(Bärbel Schäfer, 2. Vorsitzender)



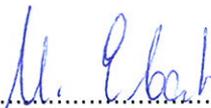
(Helmut Schäfer, 1. Kassierer)



(Jörg Pfeiffer, 2. Kassierer)



(Frank Matulis, Verwalter Sportlerheim)



(Monika Ebert, Schriftführer)